Anfragen der Kreistagsmitglieder

Einreicher	Fraktion	Datum	Datum der Beantwortung
Herr Kießling, Olaf	*AfD*	*20.11.2024*	*12.12.2024*

Thema

Einbürgerungsverfahren im Ilm-Kreis

Anfragen und Beantwortung

Ich bitte um Auskunft über das Verfahren der Einbürgerung im Ilm-Kreis.
Konkret interessieren mich folgende Punkte:

1. Wie lange sind die durchschnittlichen Warte- und Bearbeitungszeiten?

Antwort: Die Bearbeitungs- und Wartezeiten sind unterschiedlich hoch und richten sich unter anderen nach der vollständigen Vorlage aller Unterlagen und vorhandener personeller Kapazitäten zur Bearbeitung der Anträge.

2. Wie viel Personal ist derzeit mit der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen betraut und jeweils mit wie vielen Arbeitsstunden?

Antwort:
- 1 x SB 0,75
- 1 x SB 1,0
- 1 x SB 0,75
- 1 x SGL 0,05
- 1 x AL 0,05

3. Welche Herausforderungen oder Probleme bestehen im Einbürgerungsverfahren?

Antwort:
- hohe Anzahl offener „Altfälle“, aus 2023 ca. 113; 2022 ca. 78 (Stand 01.10.2024)
- Es liegen im Jahr 2024 223 Neuanträge vor.
- In 2024 wurden 105 Verfahren abgeschlossen.
- Die Anzahl der Neuanträge übersteigt die Kapazitäten um das Doppelte.

4. Wie viele Personen wurden in den letzten drei Jahren eingebürgert (nach Jahren aufgeschlüsselt)?

Antwort:

2021	51
2022	127
2023	76
2024	105

5. Aus welchen Ländern stammen die eingebürgerten Personen, und wie sieht die Altersstruktur dieser aus?

Antwort:

- Die Altersstruktur kann statistisch nicht ausgewertet werden, es kann jedoch gesagt werden, dass der weit überwiegende Anteil zwischen 20 und 40 Jahre alt ist

Herkunftsländer:

Vietnam, Armenien, Bulgarien, Syrien, Ukraine, Israel, Afghanistan, Lettland, Nigeria, Marokko, Russland, Serbien, Ägypten, Bosnien-Herzegowina, Kamerun, Norwegen, Jordanien, Albanien, Turkmenistan

6. Wie viele davon sind erwerbstätig, wie viele nicht?

Antwort:

- Eine Einbürgerung erfolgt i.d.R. nur, wenn der Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Einbürgerung auf Dauer gesichert erscheint.

7. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die Einbürgerung zu beantragen?

Antwort:

- Nachweis der Identität, Staatsangehörigkeit
- Nachweis rechtmäßiger Aufenthalt (nicht zur Einbürgerung berechtigen folgende Aufenthaltstitel: § 16a – Berufsausbildung; § 16d, Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation, § 16e Studienbezogenes Praktikum, § 16f Sprachkurse und Schulbesuch, § 17 Suche Ausbildungs- oder Studienplatz, § 18f mobile Forscher, § 19 ICT Karte, § 19b mobile ICT Karte, § 19e europäischer Freiwilligendienst, § 20 Arbeitsplatzsuche, § 22 Aufnahme aus dem Ausland, § 23a Aufenthalt in Härtefällen, § 24 vorübergehender Schutz, § 25 humanitäre Gründe, § 104c Chancen Aufenthalt)
- Aktuelles Lichtbild
- Straffreiheit (bei laufenden Ermittlungsverfahren wird Antragsbearbeitung ausgesetzt, Jugendstrafen und Geldstrafen bis 90 Tagessätze bleiben unberücksichtigt)
- Nachweis gesetzliche Vertretung bei Minderjährigen oder Entmündigten
- Nachweis Einkommen, bei Selbständigen Steuerbescheide der letzten drei Jahre
- Bei Schülern Nachweis regelmäßiger Schulbesuch
- Immatrikulationsbescheinigung bei Studierenden
- Ausbildungsvertrag bei Azubis
- Sprachnachweis mind. B1
- Nachweis Einbürgerungstest
- ggf. Nachweis Teilnahme Integrationskurs
- bis 06/2024 Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft (nicht bei EU sowie einzelne Staaten)
- Nachweis Wohnraum, Höhe Warmmiete, bei Wohneigentum Grundbuchauszug, ggf. Kredite
- Personenstandsurkunden im Original und in beglaubigter Übersetzung
- Nachweis einer Rentenversicherung
- Schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft
- je nach Einzelfall ggf. weitere Nachweise

8. Unter welchen Voraussetzungen werden Einbürgerungsanträge positiv beschieden bzw. aus welchen Gründen sind Einbürgerungen im Ilm-Kreis in den letzten drei Jahren gescheitert?

Antwort:

Sind die geforderten Nachweise (siehe Antwort Frage 7) vollständig vorgelegt, kann die Einbürgerung erfolgen.

Ablehnungen von Einbürgerungen erfolgen unter anderen bei folgenden Tatbeständen:

- Straftaten, mehr als 90 Tagessätze
- Unklare Identität
- Täuschung über Identität
- Nicht ausreichendes Einkommen
- Nicht ausreichende Rente
- Mehrehen
- Kein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Ausweisungsinteresse
- Fehlende Personenstandsurkunden
- Laufende Ermittlungsverfahren
- Vorlage gefälschter Urkunden
- Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Vertreten von verfassungsfeindlichen Überzeugungen
- Fehlende Mitwirkung des Antragstellers
  (nicht abschließend)

gez: Petra Enders
Landrätin

Ilm-Kreis